



Bundesagentur für Arbeit



Bundesagentur für Arbeit, 90327 Nürnberg

ver.di  
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung  
Frau Isolde Kunkel-Weber  
Herrn Karl Obermann  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

Vorstand Finanzen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht: 27.02.2006  
Mein Zeichen: P 32 -II 5300  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name: Franz Ehmsberger  
Durchwahl: 0911 179 2689  
Telefax: 0911 179 90 2689  
E-Mail: Zentrale.P32@arbeitsagentur.de  
Datum: 16. März 2006

Zuweisung von Tätigkeiten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit in Arbeitsgemeinschaften in Sinne von § 44 b SGB II;  
Sicherstellung der personalvertretungsrechtlichen Rechte dieser Mitarbeiter

Sehr geehrte Frau Kunkel-Weber, sehr geehrter Herr Obermann,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 27.02.2006, mit dem Sie Fragen aufgreifen, die durch die gesetzlich vorgegebene Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften nach dem SGB II veranlasst sind.

Die BA ist als Leistungsträger nach dem SGB II verpflichtet, den Arbeitsgemeinschaften geeignetes Personal zur Verfügung zu stellen. Dabei kommt es - wie bei Stellenbesetzungen - auf den Status eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin (Beamter/Beamtin oder Arbeitnehmer/-in) nicht an. Vor diesem Hintergrund müssen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beider Statusgruppen in einer Arbeitsgemeinschaft zum Ansatz gebracht werden.

Die Prüfung Ihrer Anregungen ergab die nachfolgenden Ergebnisse:

#### Fallgestaltung 1:

Die BA hat sich von vornherein immer für öffentlich-rechtlich organisierte Arbeitsgemeinschaften ausgesprochen (aus den unterschiedlichsten Gründen). Auch im Zusammenhang mit der Neuausrichtung der Arbeitsgemeinschaften aufgrund der Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005 wurden die Agenturen, in deren Bezirk privatrechtlich organisierte Arbeitsgemeinschaften existieren, aufgefordert, die Kommunen über einen Übergang in eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zu gewinnen. Allerdings wird dies nicht in allen Fällen gelingen können.

Es ist rechtlich zutreffend, dass Beamte, denen eine Tätigkeit in einer Arbeitsgemeinschaft, die privatrechtlich organisiert ist, zugewiesen ist, für einen Betriebsrat, der in der Arbeitsgemeinschaft gebildet wird, nicht wahlberechtigt sind. Dies ist eine Konstellation, die keineswegs im Interesse des Vorstands der BA liegt, kurzfristig aber nicht geändert werden kann.

Dienstgebäude  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

Telefon  
+49(0)911 179-0  
allgemeine Telefaxstelle  
+49(0)911 179-2123  
Internet  
www.arbeitsagentur.de

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
BkF Filiale Nürnberg  
BLZ 760 000 00  
Kto.Nr. 760 016 00  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN:  
DE2476000000076001600

Vor diesem Hintergrund greife ich im wohlverstandenen Interesse von Beamten und Beamtinnen Ihre Anregung auf, bei privatrechtlich organisierten Arbeitsgemeinschaften von einer Zuweisung nach § 123 a BRRG abzusehen und auf das Instrument Dienstleistungsüberlassung zurückzugreifen. Die Regionaldirektionen wurden in diesem Sinne bereits mündlich unterrichtet. Mit den jeweiligen Geschäftsführern der Arbeitsgemeinschaften bzw. den kommunalen Trägern wird diese Änderung der geschäftspolitischen Haltung der BA im Rahmen einer guten Zusammenarbeit abzustimmen sein.

Fallgestaltung 2:

Der Umstieg von der Dienstleistungsüberlassung auf die Rechtsgrundlage „Zuweisung“ wurde deshalb gewählt, um die Position des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin einer Arbeitsgemeinschaft zu stärken. Dies hatten die Kommunen vehement gefordert. Der/die Geschäftsführer/-in bekommt damit die volle Direktionsbefugnis für das Personal der Arbeitsgemeinschaft. Dieses Ziel kann jedoch – wie Sie bereits ausgeführt haben – nur erreicht werden, wenn beide Partner einer Arbeitsgemeinschaft diese Umstellung auch vollziehen. Die BA wird weiterhin, gerade im Sinne der Ausführung der Rahmenvereinbarung vom 01.08.2005, die Zuweisung favorisieren und die kommunalen Träger dafür auch zu gewinnen versuchen. Leider haben verschiedene Kommunen diese Geschäftsgrundlage verlassen, indem sie das kommunale Personal nicht mehr zuweisen und selbst die Dienstleistungsüberlassung zur Anwendung bringen.

Allerdings soll die angestrebte Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaften nicht daran scheitern, dass ein kommunaler Träger für die Personalgestellung nicht von der Dienstleistungsüberlassung abweichen will. In diesen Fällen ist es im Sinne einer Gleichbehandlung des Personals in den Arbeitsgemeinschaften besser, wenn dann auch das Personal aus den Agenturen im Wege der Dienstleistungsüberlassung der ARGE zur Verfügung gestellt wird. Auch über diese Entscheidung wurden die Regionaldirektionen bereits unterrichtet.

Ich freue mich, dass ich Ihrem Anliegen damit bereits voll Rechnung tragen konnte.

Mit freundlichen Grüßen

  
Raimund Becker